

Neue Verordnungsvordrucke für die Heilmittelverordnung ab 01.01.2017

Ab 01.01.2017 gelten neue Verordnungsvordrucke für die Verordnung von Physiotherapie/Podologie, Ergotherapie und Logopädie.

Das Aufbrauchen alter Verordnungsvordrucke ist den verordnenden Ärzten ab 01. Januar 2017 nicht mehr gestattet. Verordnungen von Heilmitteln ab Verordnungsdatum 01. Januar 2017 sind nur noch auf den neuen Verordnungsvordrucken gültig.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs werden die Krankenkassen jedoch bis Mitte 2017 eingereichte Verordnungen auf alten Vordrucken abrechnen.

Die Begründung hierzu folgt aus der Anlage 2 (§ 3) zu den Rahmenvorgaben nach § 106 b Abs.2 SGB V für die Wirtschaftlichkeitsprüfung verordneter Leistungen vom 30.11.2015 (zuletzt geändert am 15.02.16) und der Anlage 2 zum Bundesmanteltrag Ärzte (Vordruckvereinbarung). Ebenfalls vereinbart zwischen KBV und GKV-SpV: Die ICD-10-Codierung dient nach wie vor der Kenntlichmachung von besonderen Verordnungsbedarfen etwa im Rahmen einer Langfristbehandlung. Die Angabe eines zweiten ICD-10-Codes kann nach Aussage des GKV-Spitzenverbandes erforderlich sein, um in bestimmten Fällen den langfristigen besonderen Verordnungsbedarf geltend zu machen, bei denen die Angabe eines zweiten Codes Voraussetzung ist.

